

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

## **REGIERUNG VON OBERBAYERN**

### **Energiewirtschaftsgesetz (EnwG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **110-kV Freileitungen Stadt Buchloe Gemarkung Honsolgen – Landsberg am Lech**

**Erneuerung der 110-kV-Leitungen Anlage 11351, 11353, 63501, 69001, 69012, 69101 und 69102 von Honsolgen nach Landsberg am Lech**

**Ersatzneubau, Umbeseilung, Abbau, Umbau von Doppelleitungen zu Vierfachleitung**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.3 Anlage 1 UVPG**

**Bekanntgabe vom 27.04.2021**

#### **3322.21\_01-1-4**

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) hat mit Schreiben vom 23.03.2021 die Unterlagen für die Erneuerung der bestehenden 110-kV Doppelleitung Anlage 11353 / 63501 (E6 / W6) von Honsolgen nach Landsberg am Lech sowie die Erneuerung der 110-kV-Doppelleitung Anlage 69001 (R6) im südwestlichen Bereich von Landsberg am Lech der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung zur Notwendigkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gestellt. Das plangegenständliche Vorhaben führt durch die Regierungsbezirke Schwaben und Oberbayern, wobei das Planfeststellungsverfahren für beide Regierungsbezirke von der Regierung von Oberbayern geführt wird.

Bei den Maßnahmen handelt es sich weitestgehend um eine trassengleiche Erneuerung der bestehenden 110-kV-Freileitungen (Anlagen 11351, 11353, 63501, 69001, 69012, 69101 und 69102) über eine Strecke von ca. 9,5 km im Bereich der Stadt Buchloe und dem Markt Waal (Landkreis Ostallgäu) und der Stadt Landsberg am Lech im Landkreis Landsberg.

Im Zuge dessen sind geringfügige Verschiebungen der Leitungsmittelachse und der Schutzzonen geplant.

Im Bereich des bestehenden Masts 156 der Anlage 11351 bis zum ebenfalls bestehend bleibenden Mast 156/5 der Anlage 11353 findet eine reine Seilauswechslung auf einer Länge von ca. 1,8 km in der Bestandstrasse statt. Überdies umfasst das Vorhaben die Erneuerung einer 110-kV-Leitung mit 2 Stromkreisen vom neu zu errichtenden Mast Nr. 156/6 der Anlage 63501 bis zum neu zu errichtenden

Mast Nr. 156/19 der Anlage 63501. Geplant ist weiterhin der Umbau mit 4 Stromkreisen vom neu zu errichtenden Mast Nr. 127 der Anlage 69101 bis zum neu zu errichtenden Mast Nr. 136 der Anlage 69102. Das Vorhaben umfasst zudem den Rückbau von bestehenden 110-kV-Leitungen in den gleichen Abschnitten von Mast Nr. 156/6 (alt) der Anlage 63501 bis Mast Nr. 156/26 (neu) der Anlage 63501 sowie vom Mast Nr. 127 (alt) der Anlage 69001 bis Mast Nr. 136 (alt) der Anlage 69001, wobei in den Abschnitten von Mast Nr. 156/20 (alt) der Anlage 63501 bis Mast Nr. 156/26 (alt) der Anlage 63501 ein ersatzloser Rückbau stattfinden soll.

Geplant ist somit der überwiegend trassengleiche Neubau von 25 sowie der Rückbau von 32 bestehenden Masten.

Vor Einleitung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 7 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplanten Maßnahmen führen bei Berücksichtigung entsprechender Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Das plangegegenständliche Vorhaben führt zu keiner Erhöhung der Risiken für die menschliche Gesundheit gegenüber dem Status quo und auch zu keiner umweltrelevanten Erhöhung betriebsbedingter Immissionen. Der zu erneuernde Leitungsabschnitt verläuft außerhalb empfindlicher Nahbereiche von Siedlungsflächen. Im Rahmen der Erneuerung der Bestandsleitung werden die gesetzlichen Grenzwerte nach der 26. BImSchV vollumfänglich eingehalten. Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Überschreiten der zulässigen immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte für Schall sowie für elektrische und magnetische Felder kann auf der gesamten Sanierungsstrecke ausgeschlossen werden.

Die Stromtrasse überspannt mehrmals Wander- und Radwege. Eine erhebliche, durchgängige Beeinträchtigung durch Schallemissionen oder Baumaschinen ist nicht zu erwarten. Die Leitung selbst stellt auch keine erhebliche Beeinträchtigung für den Erholungs- und Fremdenverkehr dar. Teile des Vorhabens berühren unter anderem das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Singoldniederung, östliche Hänge und Wälder“. Da die bestehende Anlage jedoch weitgehend standortgleich erneuert wird, führt das Vorhaben zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung der Belange Erholung und Naturgenuss für den Menschen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind auch nicht für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Vom geplanten Trassenverlauf sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen, insbesondere werden keine neuen bislang unbelasteten Landschaftsausschnitte / Lebensräume mit erhöhter Bedeutung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt berührt. Da sich der neue Trassenverlauf im Wesentlichen mit der bestehenden Trasse deckt, sind durch die Trassenwahl selbst keine zusätzlichen erheblichen Eingriffe zu erwarten. Zur Konfliktminimierung aus Gründen des Artenschutzes sind Vogelschutzmarkierungen im Singoldtal vorgesehen (Mast 156 bis Mast 156/2), um das Kollisionsrisiko relevanter Arten im Vergleich zur Bestandsleitung zu reduzieren.

Das Vorhaben ruft keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Teils werden einige Masten erhöht und die Mastbilder ändern sich. Eine damit einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann jedoch nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung kompensiert werden. Im Übrigen ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung der Bestandsleitung nicht mit erheblichen nachteiligen Wirkungen zu rechnen.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden bringt die Erneuerung der Stromleitung ebenfalls keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen mit sich. Zwar kommt es zu geringfügigen Verschiebungen des Schutzstreifens und damit zu Nutzungseinschränkungen. Diese sind aufgrund der geringen Flächengröße jedoch nicht als erheblich einzustufen. Für die Gründungen der neuen und den Rückbau der alten Maste erfolgen punktuelle Eingriffe in den Boden. Hierdurch sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Bodengefüge, bodenphysikalische Prozesse, Bodenwasserhaushalt, Lebensraum und sonstige Bodenfunktionen jedoch nicht zu erwarten.

Für das Schutzgut Wasser sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ebenfalls nicht zu erwarten. Das Vorhaben führt weder bau- noch anlagebedingt zu einer direkten Inanspruchnahme von

Oberflächengewässern. Im Gebiet befinden sich ein Wasserschutzgebiet und wassersensible Bereiche. Eine mittelbare und/oder unmittelbare erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist unter Beachtung der Vorgaben und Auflagen der Fachbehörden jedoch nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind ebenfalls nicht zu erwarten, da keine übermäßigen Emissionen (Abgase, Staub) durch den Bau und Abbau der Masten hervorgerufen werden. Auch liegen im Gebiet keine natürlichen Speicher von klimaschädlichen Gasen vor (Moore). Die Trasse selbst hat keine Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Überdies sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. In einer Entfernung von ca. 200 m um die bestehende Leitung sind Bodendenkmäler vorhanden, die überwiegend nicht von den Baumaßnahmen berührt werden. Der Mast 156/11 (Anlage 63501) befindet sich innerhalb der Abgrenzung des Bodendenkmals D-1-7931-0024 „Straße der römischen Kaiserzeit, Teilstück der Trasse Ausburg-Füssen (Via Claudia)“. Nachteilige Auswirkungen auf kulturelle Güter sind unter Beachtung der möglichen Auflagen der Fachbehörden jedoch nicht zu erwarten.

Weitere Schutzgüter sind nicht durch die Maßnahmen betroffen.

Wechselwirkungen, die durch eine Änderung der oben genannten Schutzgüter hervorgerufen werden könnten, stellen keine Erheblichkeit dar.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 21, unter der Telefonnummer 089/2176-3287 eingeholt werden.

München, 27. April 2021

Regierung von Oberbayern

Gez. Eva-Maria Berninger